

Einladung für alle

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

In vielen Vereinen finden sich verschiedene Gruppen von Mitgliedern, etwa ordentliche und außerordentliche, aktive und Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder. Dagegen ist nichts einzuwenden, soweit die Satzung diese Gruppen definiert und deren Rechte regelt. Dabei ist es durchaus möglich, bestimmte Mitgliedergruppen vom Stimmrecht auszuschließen (z.B. Förder- oder minderjährige Mitglieder). Hingegen darf das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) keinem Mitglied verwehrt werden und damit verbunden auch nicht das Recht, Anträge zu stellen oder innerhalb einer Aussprache das Wort zu ergreifen (Rederecht). Auch ist es jedem Mitglied unbenommen, eine außerordentliche MV in die Wege zu leiten (§ 37 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Unter dem hier maßgeblichen „Teil der Mitglieder“ sind nicht etwa nur die stimmberechtigten, sondern alle Mitglieder zu verstehen.

Aus dem Recht zur Teilnahme an der MV folgt zwangsläufig auch das Recht, darüber informiert zu werden, wann, wo und mit welcher Tagesordnung diese stattfindet, also umgekehrt für den Verein die Pflicht, sämtliche Mitglieder- nicht nur die stimmberechtigten - frist- und formgerecht einzuladen.

Die Vereinssatzung legt fest, in welcher Form eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist. In Frage kommen etwa einfacher Brief, E-Mail, Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung in der Tageszeitung, im örtlichen Bekanntmachungsblatt oder auf der Homepage.

Es muss aber eine Form gewählt werden, mit der die Mitglieder sicher zu erreichen sind. Riskant wäre etwa eine Einladung ausschließlich per E-Mail oder auf der Homepage, wenn man nicht sicher weiß, dass alle Mitglieder über einen E-Mail-Account oder Internet-Zugang verfügen. Um hier Einladungsfehler zu vermeiden, kann die Satzung verschiedene Einladungsformen vorsehen, etwa Textform entsprechend § 126b BGB, was herkömmliche Postbriefe genauso erfasst wie E-Mails und Telefaxe. Entsprechendes gilt, wenn der Verein auswärtige Mitglieder hat, die nicht im Einzugsbereich einer Zeitung oder eines Bekanntmachungsblatts wohnen.

Entscheidet sich der Verein für die Bekanntmachung in einer Zeitung oder einem Bekanntmachungsblatt, muss diese/s genau mit Namen bezeichnet werden. Falsch wäre demnach z.B. die Formulierung „ortsübliches Bekanntmachungsblatt“. Von der ausschließlichen Bekanntmachung in einem Printmedium ist aber aus folgendem Grunde ohnehin abzuraten: Häufig sind der Einladung bzw. der darin mitgeteilten Tagesordnung Anlagen beizufügen, etwa der Entwurf einer neuen Satzung oder Berichte des Vorstandes. Dann stößt diese Variante aus finanziellen und Platzgründen an ihre Grenzen. Der rettende Zusatz „Die Anlagen/der neue Satzungsentwurf können im Vereinsheim eingesehen werden“ wäre nur erlaubt, wenn diese Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist.

Eine fehlerhafte Einladung zur MV führt in der Regel dazu, dass die von der MV gefassten Beschlüsse unwirksam sind, und zwar auch dann, wenn die übergangenen Mitglieder kein Stimmrecht haben.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de